

- 226** Eine solche Klageerhebung durch einen – wie hier – aufgrund wirksamer Forderungsabtretung aktivlegitimierten registrierten Inkassodienstleister kann durchaus im Interesse des Kunden an einer möglichst einfachen und raschen Durchsetzung seiner Ansprüche liegen. Ihr steht – auch in Ansehung des Umstands, dass der Inkassodienstleister im Fall einer von dem Kunden selbst erhobenen Klage nicht berechtigt wäre, diesen im streitigen gerichtlichen Verfahren zu vertreten (§ 79 II 2 Nr. 4 ZPO) – die Zielsetzung des RDG, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 I 2 RDG), grundsätzlich jedenfalls dann nicht entgegen, wenn – wie hier zwischen der KI. und dem Mieter *B* vereinbart und dementsprechend auch erfolgt – ein Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege mit der Durchführung des streitigen gerichtlichen Verfahrens beauftragt wird und auf diese Weise der vorgenannten Zielsetzung des RDG Rechnung getragen wird.
- 227** Dementsprechend hat der *BGH* auch in anderen Fällen, in denen ein registriertes bzw. über eine entsprechende behördliche Erlaubnis verfügendes Inkassounternehmen in einem streitigen gerichtlichen Verfahren als Kläger aus abgetretenem Recht des Kunden eine Forderung geltend gemacht hat, die Berechtigung dieser Vorgehensweise nicht in Zweifel gezogen und die Aktivlegitimation des Inkassounternehmens bejaht (vgl. nur *BGH* NJW-RR 2001, 1420 = WM 2000, 2423 [unter II 1 c]; NJW 2009, 1353 Rn. 7; s. auch *OLG Hamburg* BeckRS 1999, 158852 = juris Rn. 69). Auch das *BVerfG* hat in dem erwähnten Beschluss des vom 20.2.2002 (*BVerfG* NJW 2002, 1190), dessen Verfahrensgegenstand ebenfalls Klagen von Inkassounternehmen aus abgetretenem Recht waren, Bedenken gegen diesen Weg der Anspruchsdurchsetzung nicht zu erkennen gegeben.
- 228** III. Nach alledem kann das Urteil des BerGer., soweit es mit der Revision angegriffen worden ist, in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang keinen Bestand haben; es ist daher insoweit aufzuheben (§ 562 I ZPO). Die nicht zur Endentscheidung reife Sache

BGH: † Auf eine „risikolose“ Wahrung von Mieterinteressen unter der „Mietpreisbremse“ ausgerichtete Inkassodienstleistung mittels „Mietpreisrechners“ gegen Erfolgsbeteiligung im Angesicht deregulierter Märkte für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen – „wenigermiete.de“ (NZM 2020, 26)

52



ist im Umfang der Aufhebung zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das BerGer. zurückzuverweisen (§ 563 I 1 ZPO), damit dieses die – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – bisher unterbliebenen Feststellungen zur inhaltlichen Berechtigung der von der – aktivlegitimierten – KI. geltend gemachten Ansprüche treffen kann.

Anmerkung

von Rechtsanwalt Dr. Andreas Ruster, LL.M. (London), maître en droit (Paris), Hamburg: „Die Mietpreisbremse als Wegbereiter für das Zessionsmodell“, so könnte man die Entscheidung des *VIII. Zivilsenats* in Sachen „Mietright/LexFox“ resümieren. Der *Senat* befasst sich, nach der hessischen Mietpreisbremse (*BGH* NZM 2019, 584 [dazu der *Senat* in Rn. 21 f. der „LexFox“-Entscheidung]), binnen weniger Monate bereits zum zweiten Mal mit der Mietenbegrenzung unter §§ 556 d ff. BGB. Wenngleich die Ausrichtung eine ganz andere ist, nämlich die Frage der Aktivlegitimation eines Inkassodienstleisters, der Mieterrechte unter der (hier Berliner) „Mietpreisbremse“ verfolgt sehen möchte.

1. Zum Aktenzeichen *VIII ZR 285/18* hat die „Mietpreisbremse“ – und hat der *Senat* – Rechtsgeschichte geschrieben, und zwar weit über das Mietrecht, ja über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus. Entstanden als politisch kontroverses Instrument in Zeiten mancherorten knappen Wohnraums wird sie nach dem Willen der Bundesregierung noch bis mindestens 2025 den Alltag der mietrechtlichen Praxis prägen (vgl. RegE, BR-Drs. 519/19). Nicht minder bedeutsam als ihr materieller Regelungsgehalt ist ihre Rolle als Nebendarstellerin im Kri-

mi um die berufsrechtliche Legalität der Anspruchsbündelung und -durchsetzung durch Legal Tech-Unternehmen.

2. Der nach § 10 RDG registrierte Inkassodienstleister *LexFox* (ehemals *Mietright*) bietet auf der Internetpräsenz *wenigermiete.de* ua einen Mietpreisrechner an, der unentgeltlich die ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt. Wähnt ein Nutzer seine Miete überhöht, kann er etwaige Forderungen gegen seinen Vermieter „im Zusammenhang mit der Mietpreisbremse“ (dh Rückzahlungs- und Nebenansprüche) „zum Zweck der Durchsetzung“ an *LexFox* abtreten. Diese wendet sich dann mit einem Auskunftsverlangen und einer Rüge nach § 556g II BGB an den Vermieter. Führt dies nicht zum Erfolg, beschreitet *LexFox* aus abgetretenem Recht und anwaltlich vertreten den Rechtsweg. Für den Mieter ist dies kostenlos. Nur im Erfolgsfall schuldet er eine Provision in Höhe eines Drittels der ersparten Jahresmiete.

3. Zahlreiche Mieter haben diese Dienste bereits in Anspruch genommen, so dass sich binnen Kurzem eine ebenso beachtliche wie heterogene Judikatur entwickelt hat. Zentraler Diskussionspunkt war regelmäßig die berufsrechtliche Bewertung des praktizierten Modells: Wären die Abtretungen wegen Verstoßes gegen § 3 RDG nach § 134 BGB nichtig, wäre *LexFox* als Klägerin nicht aktivlegitimiert. Über diese hochumstrittene Frage hatte auf Revision gegen ein Berufungsurteil der 63. Zivilkammer des LG Berlin nun der BGH zu befinden.

4. Dass die Problematik den BGH gerade im Wohnraummietrecht zuerst erreicht hat und dadurch der VIII. Senat zur Entscheidung berufen war, entbehrt nicht einer gewissen Zufälligkeit. Die praktische Bedeutung reicht weit über das Mietrecht (Mietpreisbremse, Mieterhöhungen, Mietmängel und Schönheitsreparaturen, vgl. Homepage *wenigermiete.de*) hinaus. Sie ist überall dort relevant, wo Ansprüche mittels Abtretung gebündelt und alsdann verfolgt werden (sog. Zessionsmodell). Im Kartellschadensersatzrecht nutzt *Cartel Damages Claims (CDC)* dieses Modell seit Jahren (vgl. OLG Düsseldorf NZKart 2015, 201 [vom VIII. Senat erwähnt in Rn. 88]). Durch den Legal Tech-Hype der jüngeren Vergangenheit und die Entwicklung webbasierter, automatisierter Angebote fasst es zunehmend auch in anderen Bereichen Fuß, wobei nahezu täglich neue Angebote auf den Markt drängen. Zu denken ist etwa an Plattformen betreffend arbeitsrechtliche Abfindungsansprüche (*mehrabfindung.de*), Ansprüche gegen DSL-Anbieter (*weniger-internetkosten.de*), Fluggastrechte (*flightright.de*) oder datenschutzrechtliche Entschädigungsansprüche (*eugd.org*). Besondere mediale Aufmerksamkeit hat die Thematik zuletzt durch das Vorgehen des Anbieters *myRight* für Käufer von Diesel-Kfz erlangt. Entsprechend gespannt haben mithin weite Teile der Anwaltschaft ebenso wie Prozessfinanzierer und (Legal Tech-)Unternehmen am 27. November nach Karlsruhe geblickt.

5. Der BGH zeigt sich in seiner 99 Umdruck-Seiten starken Grundsatzentscheidung – naturgemäß für BGHZ bestimmt – progressiv. In weiten Teilen lehrbuchhaft und argumentativ facettenreich, wenngleich nicht immer restlos überzeugend, legt der Senat eine Entscheidung vor, welche die gesellschaftliche Bedeutung der Problematik widerspiegelt.

6. Zunächst untersucht der BGH die Rechtsfolgenseite: Führt ein etwaiger Verstoß gegen § 3 RDG zur Nichtigkeit der Abtretung gem. § 134 BGB und damit zum Fehlen der Aktivlegitimation des Dienstleisters (Rn. 38 bis 96)? Nach umfangreicher Zusammenfassung und Bewertung des Diskussionsstands lautet die Antwort des Senats: „Jein, hier Ja“. Die Nichtigkeitsfolge trete nur ein, wenn die Überschreitung der Inkassoerlaubnis bei umfassender Würdigung der Gesamtumstände aus objektiver Sicht eines verständigen Auftraggebers „eindeutig“ vorliege und unter Berücksichtigung der Zielsetzung des RDG als in ihrem Ausmaß „nicht nur geringfügig“ anzusehen sei. Hierzu bedürfe es einer Verhältnismäßigkeitsabwägung (Leitsatz 3, Rn. 91). Im konkreten Fall würde ein Verstoß zur Nichtigkeit der Abtretung führen.

7. Im Anschluss wendet sich der Senat der Tatbestandsseite zu: Erstreckt sich die Inkassoerlaubnis nach § 2 II 1 RDG auf Dienstleistungen wie diejenigen von *LexFox* (Rn. 97 bis 227)? Erneut antwortet der Senat: „Jein, hier Ja“. Geboten sei eine am Schutzzweck orientierte „Würdigung der Umstände des Einzelfalls ... (unter Be-

rücksichtigung) der Grundrechte der Beteiligten, des Grundsatzes des Vertrauensschutzes ... (sowie) der Veränderungen der Lebenswirklichkeit“ (Leitsatz 2, Rn. 110, 143). Jedenfalls dürften Inkassodienstleister nicht nur voraussichtlich unbestrittene Forderungen einziehen, sondern ihnen sei auch „eine umfassende rechtliche Forderungsprüfung und eine substanzielle Beratung des Kunden über den Forderungsbestand“ (Rn. 116 mwN, 144 unter Verweis auf BT-Drs.) sowie anwaltlich vertreten (vgl. § 78 ZPO) eine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung (Rn. 225 bis 227) gestattet. Die Leistungen von *LexFox* seien auf dieser Basis von der Erlaubnis „(noch) gedeckt“.

8. Sowohl die Rechtsberatung in Gestalt des Mietpreisrechners zeitlich vor Anspruchszession (Rn. 147 bis 156) als auch die qualifizierte Rüge gem. § 556g II BGB (Rn. 157 bis 163) – deren Einordnung als Tatbestandsmerkmal des Rückforderungsanspruchs aus § 556g I 3 BGB der *Senat* ausdrücklich offen lässt – bewege sich im Rahmen der erlaubten Rechtsberatung. Zudem umfasse die Inkassoerlaubnis nicht nur die Einziehung von Geldforderungen, sondern auch die Geltendmachung von Auskunftsrechten, die als Hilfsrechte diesem Zweck dienen (Rn. 164 bis 170). Letzteres dürfte gerade bei der inkassowise Durchsetzung von Kartellschadensersatzforderungen Bedeutung erlangen, nachdem die 9. GWB-Novelle in §§ 33g, 89b GWB unionsrechtlich determinierte weitreichende Auskunftsansprüche statuiert hat.

9. Das im Streitfall vereinbarte Erfolgshonorar nebst Kostenfreihaltungspflicht im Unterliegensfall führt nach Ansicht des *Senats* weder zu einer grundrechtlich relevanten Bevorteilung im Vergleich zu Rechtsanwälten (Art. 3 I GG) noch zu einer

BGH: † Auf eine „risikolose“ Wahrung von Mieterinteressen unter der „Mietpreisbremse“ ausgerichtete Inkassodienstleistung mittels „Mietpreisrechners“ gegen Erfolgsbeteiligung im Angesicht deregulierter Märkte für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen – „wenigermiete.de“ (NZM 2020, 26)

53 ▲ ▼

Interessenkollision iSd § 4 RDG (Rn. 170 bis 213). Offenbar – die Struktur der Erwägungen verliert sich insoweit etwas und verschiedene Punkte verschwimmen – sollen alle diese Punkte in die Gesamtabwägung im Rahmen des § 3 RDG einfließen. Zum einen behandle das RDG Inkassounternehmen zu Recht anders als Rechtsanwälte, weil erstere keine Organe der Rechtspflege seien (Rn. 173 mit Verweis auf BT-Drs. 16/3655). Zum anderen stelle die Kostenfreihaltungspflicht keine „andere“ eigenständige Leistungspflicht iSd des § 4 RDG dar, die in rechtlich relevanter Weise mit der Dienstleistungspflicht kollidieren könne (Rn. 202 f.). Vor allem aber bestehe angesichts der prozentual ausgestalteten erfolgsabhängigen Vergütung ein hinreichender Interessengleichlauf zwischen Dienstleister und Mieter, da beide ein wirtschaftliches Interesse an einer möglichst umfassenden Durchsetzung der zedierten Ansprüche haben (Rn. 196).

10. Als roter Faden zieht sich durch die gesamte Entscheidung der mehrfach bekräftigte Umstand, dass der Gesetzgeber des RDG im Anschluss an die Rechtsprechung des *BVerfG* (namentlich *BVerfG* NJW 2002, 1190) eine Deregulierung und Liberalisierung sowie die Zulassung neuer Berufsbilder bezweckt habe. Vor diesem Hintergrund sei innerhalb des Schutzzwecks eine eher großzügige Betrachtung geboten (Leitsatz 1, Rn 99, 114, 132, 141 ff.).

11. Diesem Grundverständnis entspricht das Ergebnis im konkreten Fall: Die Durchsetzung der Mietpreisbremse durch *LexFox* ist RDG-konform. Dieser Befund wird für alle Verfahren unter Beteiligung von *LexFox* – jenseits des Streitgegenstands (vgl. § 322 I ZPO) zumindest faktisch – determinierend sein. Andere Anbieter mit vergleichbaren Modellen werden sich ungeachtet des Rechtsgebiets ihrer Betätigung ebenfalls auf die höchst richterliche Klärung berufen können, zumal ihre Dienstleistungen häufig ein *Minus* gegenüber einer Durchsetzung der Mietpreisbremse durch *LexFox* (Mietpreisrechner, qualifizierte Rüge) darstellen. Auf diese Weise schafft der *BGH* Rechtssicherheit für eine Vielzahl von Anbietern und Nutzern.

12. Warum aber ist der *Senat* so sehr darauf bedacht, unbestimmte Rechtsbegriffe und Abwägungen einzuführen, wenn das Ergebnis am Ende doch so deutlich ausfällt? Offenbar ist der *Senat* – verständlicherweise – nicht bereit, einen „Blankoscheck“ für alle möglicherweise künftig sich entwickelnden und heute noch gar nicht absehbaren Geschäftsmodelle zu erteilen (und anderen *BGH-Senaten* womöglich andere Wege zu verstellen). Insofern behält er sich eine Kontrolle im Einzelfall vor. Zugleich gibt er Anbietern, die neue, weitergehende Angebote jenseits des reinen Zessionsmodells an den Markt bringen wollen, Maßstäbe an die Hand, mittels derer diese ihre Vorhaben bewerten können.

13. Derweil dürfte die Entscheidung aktuell laufende Reformdiskussionen auf politischer Ebene weiter befeuern. Zu denken ist etwa an den Referentenentwurf des BMJV betreffend ein Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, zu dem seit der Veröffentlichung im September 2019 etwa 30 offizielle Stellungnahmen eingegangen sind. Daneben zielt ein Gesetzentwurf der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/9527 [vom *Senat* angesprochen bei Rn. 43]) auf die Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts ab. Insbesondere sollen Anbieter automatisierter Rechtsdienstleistungen nicht mehr auf die Inkassoerlaubnis zurückgreifen müssen, sondern eine gesonderte Erlaubnis für bestimmte Rechtsbereiche erhalten können. Parallel schreitet die Entwicklung neuer Technologien und Angebote unermüdlich voran (vgl. zum Vertragsgenerator smartlaw *LG Köln* K & R 2019, 912 = BeckRS 2019, [23784](#)). Es besteht also kein Zweifel: Die *BGH*-Entscheidung war nur der Anfang und die Anwaltschaft wird gut beraten sein, sich den Entwicklungen und Änderungen nicht zu versperren, sondern sich auf sie einzulassen und sie proaktiv mitzugestalten.

Parallelfundstellen:

Entscheidungen: WM 2020 Heft 1, [25](#) ♦ ZIP 2019, [2465](#) ♦ NJW 2020, [208](#) ♦ BeckRS 2019, [30591](#) ♦ LSK 2019, [30591](#) (Ls.)

Weitere Fundstellen: *AnwBl* 2020, 46 (Ls.) ♦ *DB* 2019, 2799 (Ls.) ♦ *GE* 2019, 1629 ♦ *NJW* 2020, 208 ♦ *NWB* 2019, 3671 (Ls.) ♦ *NZM* 2020, 26 (m. Anm. Dr. Andreas Ruster)